

***Förderverein des Kinderhauses
Am Alten Dreisch in Trägerschaft der
Gesellschaft für Sozialarbeit***

Satzung

vom 15.04.2016

(1te geänderten Fassung vom 07.07.2016)
in der 2ten geänderten Fassung vom 12.04.2018

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Förderverein des Kinderhauses Am Alten Dreisch in Trägerschaft der Gesellschaft für Sozialarbeit*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Bielefeld.

§2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein hat das Ziel, die Pflege der Gemeinschaft zwischen ErzieherInnen, Eltern, Kita-Kindern, ehemaligen Kita-Kindern, Freunden und Förderern des Familienzentrums Kinderhaus Am Alten Dreisch zu unterstützen.
- (2) *Der Verein unterstützt ideell, finanziell und materiell die Arbeit des Familienzentrums Kinderhaus Am Alten Dreisch.*
- (3) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell nicht gebunden.

§3 Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Kassenführer verwaltet das Vereinsvermögen nach Weisung des Gesamtvorstandes. Das Vereinsvermögen wird auf einem Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist oder auf einem Girokonto geführt, die auf den Namen des Vereins lauten. Zeichnungsberechtigt sind der Kassenführer und der Vorsitzende.
- (4) Geldanlagen mit höheren Renditen können auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt werden. Diese Geldanlagen dürfen eine maximale Laufzeit von einem Jahr nicht überschreiten oder müssen jederzeit kündbar sein. Spekulationsgeschäfte dürfen auf keinen Fall durchgeführt werden.
- (5) Die anfallenden Erträge verbleiben stets im Vereinsvermögen und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Kassenführer ist berechtigt, zur Deckung kleinerer Ausgaben eine Handkasse zu führen. In der Handkasse sollten nicht mehr als 150,00 € enthalten sein. Auch hierüber ist belegmäßig Buch zu führen.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die diese Satzung anerkennen, können die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:
 - (a) Ordentliche Mitglieder; dazu zählen alle natürlichen Personen
 - (b) Fördernde Mitglieder; dazu zählen alle juristischen Personen
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- (a) Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss dem Verein spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
 - (b) Tod.
 - (c) Auflösung einer juristischen Person
 - (d) Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Verein oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat, wenn es länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen Rückstand bleibt, sowie bei wiederholter Missachtung der Grundsätze dieser Satzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag. Die Höhe der Mindestjahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- (a) Die Mitgliederversammlung und
 - (b) Der Vorstand
- (2) Die Aufgaben dieser Organe sind durch diese Satzung bestimmt.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder können an einer Mitgliederversammlung teilnehmen. Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Aktives und passives Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich mindestens 5 Tage, bei Beschluss über die Auflösung des Vereins mindestens 3 Wochen, vorher bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt per Aushang im Kinderhaus Am Alten Dreisch.
- (a) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden innerhalb der ersten 3 Monate nach Geschäftsjahresbeginn statt.
 - (b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit den Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (5) Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit.
- (6) Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel werden in Abstimmung mit dem Mitwirkungsorgan des Kinderhauses Am Alten Dreisch getroffen.
- (7) Die Leitung der Versammlung und der evtl. durchzuführenden Wahlen wird von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen, sofern die Versammlung nicht einen Leiter aus ihren Reihen bestimmt. Sind alle Vorstandsmitglieder für eine Wiederwahl vorgeschlagen, so ist aus den Reihen der Mitglieder, die nicht zur Wahl stehen, ein Wahlleiter zu bestimmen.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum Ende des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie können nur vom

Vorstand oder von mindestens einem Zehntel aller Vereinsmitglieder beantragt werden.

- (9) Wird ein Teil der Satzung, der die Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt oder gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluss unverzüglich dem Finanzamt einzureichen. Bedarf der Beschluss der Eintragung in ein öffentliches Register oder der Genehmigung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, so ist die Eintragung oder Genehmigung dem Finanzamt nachträglich in einer Abschrift mitzuteilen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht anderen Organen übertragen worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- (a) den Jahresbericht des Vorstandes
 - (b) die Kassenberichte
 - (c) die Kassenprüfberichte
 - (d) die Entlastung des Vorstandes
 - (e) Satzungsänderungen
 - (f) die Höhe der Mindestjahresbeiträge
 - (g) Anträge
 - (h) die Auflösung des Vereins
 - (i) Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - (j) Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer

§9 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins leitet ein aus mindestens 4 Mitgliedern bestehender Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird gebildet aus:
- (a) dem/der Vorsitzenden
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- (c) dem/der Kassenführer/in
- (d) dem/der Schriftführer/in
- (e) ggf. Beisitzer

- (3) Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Kassenführer/in bilden den Vorstand im Sinn des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (5) Das Amt eines Mitglieds im Vorstand erlischt:
- (a) mit Ablauf der Amtszeit
 - (b) durch Beendigung der Mitgliedschaft
 - (c) durch Rücktritt
- (6) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Übernahme der Geschäfte durch die Nachfolger im Amt und nehmen ihre Aufgaben in vollem Umfang wahr.
- (7) Beendet ein Vorstandsmitglied seine Amtszeit vorzeitig, so bestimmen die restlichen Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger. Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind für kommissarisch besetzte Vorstandsposten Neuwahlen durchzuführen.
- (8) Der Vorstand wird komplett jährlich anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen, wenn nicht ein von mindestens 10 % der Mitglieder unterstützter Antrag auf geheime Wahl vorliegt.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Anwesend ist.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter unentgeltlich. Es darf lediglich Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen gewährt werden.
- (11) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die zur Einsicht vom Vorstand aufbewahrt werden.
- (12) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt

gefordert werden, selbständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
 - (a) rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam
 - (b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Solche Beschlüsse müssen mit dem Mitwirkungs-gremium des Kinderhauses Am Alten Dreisch abgestimmt sein. (s. §7, Abs. 6)
 - (c) Vorlage des Jahresberichts und der Kassenberichte über die Vereinsaktivitäten und das gesamte Vereinsvermögen
 - (d) Aufstellen von Haushaltsplänen
 - (e) Einberufung und Durchführung von Versammlungen und Tagungen der Vereinsorgane nach §6, Abs. 1a und 1b
 - (f) Gestaltung der Vereinsinformationen
- (2) Veröffentlichungen obliegen dem Vorstand
- (3) Der Vorstand hat zu veranlassen, dass die Kassenprüfer ihre Prüfberichte der Mitgliederversammlung vorlegen.

§11 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen jährlich oder nach Aufforderung des Vorstandes die finanziellen Transaktionen des Vereins. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist von ihnen ein Kassenprüfbericht vorzulegen.

§12 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.7. des Folgejahres)

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung (s. §7, Abs.5) aufgelöst werden, wenn:
 - (a) vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder einentsprechender, begründeter Antrag schriftlich eingereicht wird
 - (b) die Zahl der Mitglieder unter 5 sinkt
- (2) Der letzte Vorstand löst das Vereinsvermögen entsprechend §3, Abs. 7 auf. Es wird der Gesellschaft für Sozialarbeit e.V. Bielefeld zweckgebunden zur Verwendung im Kinderhaus Am Alten Dreisch gespendet.

§14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss am 12.04.2018 in Kraft